

30. 1. Bezieht sich die Bestimmung des Art. 74 W.D. nur auf abhanden gekommene Wechsel?
 2. Kann der Umtausch eines Verrechnungsschecks in einen Barscheck eine grobe Fahrlässigkeit des Umtauschenden enthalten?
 3. Ist § 254 BGB. im Falle des Art. 74 W.D. anwendbar?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 26. Oktober 1921 i. S. K. K. Komm.-Ges. (R.) m. S. u. H. (WefL). V 241/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist legitimierte Inhaberin eines von der Beklagten auf die Firma Banq Frères, Mulhouse, oder deren Order ausgestellten Schecks über 550 000 M. Der Scheck war auf die Vereinsbank in Hamburg gezogen und trug auf der Vorderseite den Vermerk „zur Verrechnung“. Die Beklagte hatte den Scheck am Tage der Ausstellung, Sonnabend den 27. März 1920, dem angeblichen Vertreter der Firma Banq Frères, der sich Léon L. nannte, ausgehändigt. Dieser sollte ihr Schweizer Francs dafür beschaffen und bei einer Basler Bank zur Verfügung stellen. Erst dann sollte der Scheck freigegeben werden. Bis dahin war der Scheck gesperrt; die Beklagte benachrichtigte nämlich die Vereinsbank noch an demselben Tage, daß der Scheck nur mit ihrer Einwilligung eingelöst werden dürfe. Am Nachmittag des 27. März 1920 hat L. die Klägerin, da er über den Betrag am Montag in Berlin nach einer erhaltenen Order verfügen müsse, ihr den Scheck in bar einzulösen. Die Klägerin hat darauf dem L. einen auf den Inhaber lautenden Barscheck über 550 000 M gegeben, wogegen ihr L. den Verrechnungsscheck über 550 000 M, der auf der Rückseite das Indossament ppa. Banq Frères Léon L. trug, aushändigte. Die Vereinsbank hat die Einlösung des Verrechnungsschecks abgelehnt. L. war, wie sich später herausstellte, ein Betrüger er hat den Barscheck der Klägerin zu Gelbe gemacht. Die Klägerin nimmt die Beklagte als Ausstellerin in Anspruch und hat auf Zahlung

von 550 000 *M* geklagt. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus, daß zwar gegen die formelle Legitimation der Klägerin aus dem Scheck Bedenken nicht beständen, daß aber gemäß § 8 ScheckG. und Art. 74 *W.D.* der Einwand der Beklagten, der Klägerin falle beim Erwerb des Schecks eine grobe Fahrlässigkeit zur Last, zuzulassen sei; bei Prüfung dieses Einwandes gelangt es dazu, ihn für begründet zu erklären. Allerdings gehe die Annahme des Landgerichts zu weit, daß ein Verrechnungsscheck überhaupt nicht zum Umlauf bestimmt sei; es sei nichts Ungewöhnliches, daß ein solcher Scheck von dem Empfänger oder Inhaber weitergegeben werde, zwar nicht zum Inkasso, wohl aber als Valuta für ein mit dem Dritten abgeschlossenes Geschäft. Aber es sei etwas ganz Ungewöhnliches und ein sehr verdächtiger Umstand gewesen, daß L. der Klägerin einen Verrechnungsscheck über einen so hohen Betrag gegen Bargeld anbot, zumal da er den Scheck erst an demselben Tage von dem an demselben Ort wohnenden Aussteller erworben hatte. Es habe der Klägerin unverständlich sein müssen, warum L., wenn er Bargeld brauchte, sich nicht einige Stunden früher einen Barscheck von der Beklagten geben ließ. In dieser Richtung sei für die Klägerin eine Frage nach den Gründen dieses auffälligen Vorgehens geboten gewesen. Auch wenn L. dann behauptete, die Weisung von seinem Hause erst nach Empfang des Verrechnungsschecks erhalten zu haben, hätte es die Klägerin doch stufig machen müssen, daß er sich nicht an die Beklagte mit der Bitte um Austausch des Verrechnungsschecks wandte. Die Behauptung L.s, er brauche am Montag in Berlin Bargeld in so hohem Betrage, ohne daß dafür Dispositionen getroffen waren, sei keineswegs plausibel gewesen und hätte Anlaß zu Rückfragen gegeben, was für dringende Geschäfte vorlägen, die den mit der Einlösung eines Verrechnungsschecks verbundenen Zeitverlust nicht vertrugen. Unter den besonderen Umständen, die hier vorlagen, hätte die Klägerin sich die Berechtigung L.s zur Indossierung des Schecks in einer Weise nachweisen lassen müssen, die einem argwöhnisch gewordenen Kaufmann genügen durfte.

Die Revision rügt Verletzung der Art. 36 und 74 *W.D.* und des § 8 ScheckG. Sie macht zunächst geltend, daß böser Glaube auf Seiten der Klägerin nicht vorgelegen habe, daß grobe Fahrlässigkeit aber nicht genüge, weil es sich nicht um einen „abhanden gekommenen“ Scheck im Sinne von Art. 73, 74 *W.D.* gehandelt habe. Die Klägerin habe den Scheck von demjenigen erworben, dem er von der Beklagten zum Zweck der Verwertung ausgehändigt war. Dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben. Der Art. 74 *W.D.* ist der Gruppe XI des

zweiten Abschnittes eingereicht, welche die Überschrift „Abhandengekommene Wechsel“ trägt. Unter Abhandenkommen wird ein Besitzverlust verstanden, der nicht auf eigener Entschließung des Besitzers beruht (vgl. Staub *HGB.* § 366 Anm. 46). Der Art. 74 enthält aber von dem Erfordernis des Abhandenkommens im Gegensatz zu Art. 73 nichts. Er stellt vielmehr ganz allgemein den Grundsatz auf, daß der nach Art. 36 formell legitimierte Wechselinhaber den Wechsel herausgeben muß, wenn er beim Erwerb in bösem Glauben war oder grob fahrlässig handelte. Hiermit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß der Besitz des Wechsels in Verbindung mit der formellen Legitimation des Wechselinhabers das Wechseleigentum verschafft, sofern nicht böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit beim Erwerb des Wechsels entgegensteht. Dieser Rechtsgrundsatz hat im Wechselrecht unbeschränkte Geltung; seine Anwendung kann von der Klägerin nicht damit abgelehnt werden, daß es sich hier nicht um einen abhanden gekommenen, sondern zufolge eines Willensmangels freiwillig begebenen Wechsel handele (vgl. auch § 365 *HGB.* und *RGZ.* Bb. 53 S. 210, Bb. 55 S. 49, Bb. 57 S. 391, Bb. 74 S. 185; *Leipz. Zeitschr.* 1917 Sp. 206; *RG.* v. 10. Oktober 1916 II 285/16). Steht dem Aussteller aber ein Anspruch auf Herausgabe des Wechsels zu, so hat das Verfassungsgericht ihm mit Recht auch eine Einrede gegenüber dem auf die Formallegitimation gegründeten Regreßanspruch des Wechselinhabers zugebilligt (Art. des *RG.* vom 29. November 1911 I 244/11 im Recht 1912 Nr. 513).

Aber auch die weiteren Revisionsangriffe, welche sich gegen die Annahme einer groben Fahrlässigkeit auf Seiten der Klägerin richten, können nicht für durchgreifend erachtet werden. Die Revision stellt zunächst in Abrede, daß es auffällig gewesen sei, wenn L. sich an die Klägerin und nicht an die Beklagte mit der Bitte um Austausch des Verrechnungsschecks in einen Barscheck wandte. Denn aus dem Verrechnungsscheck habe die Klägerin ja ersehen, daß die Beklagte eine Bareinlösung des Schecks nicht vornehmen lassen wollte. Dies brauchte aber nicht auf Mißtrauen gegen L. oder die von ihm angeblich vertretene Firma zu beruhen, sondern konnte auch andere Gründe haben. Das Verfassungsgericht nimmt aber gerade an, daß die Klägerin es hätte aufklären müssen, weshalb L., wenn er dringend Geld in solcher Höhe nötig hatte, nicht entweder von vornherein einen Barscheck von der Beklagten verlangt oder wenigstens nachträglich letztere um Umtausch des Verrechnungsschecks gebeten hatte. Daß L. dies unterließ, mußte die Klägerin auf den Gedanken bringen, daß die Beklagte aus irgendwelchen Gründen nur einen Verrechnungsscheck habe geben wollen und daß sie dem Verlangen L.s nach Umtausch in einen Barscheck vermutlich nicht ohne weiteres nachgekommen sein würde. Wenn der Klägerin die Gründe der Beklagten auch nicht erkennbar waren, so

ließ doch das Verhalten L. nach der Annahme des Berufungsgerichts darauf schließen, daß ihm bei dem Versuch, von der Beklagten einen Barscheck zu erlangen, von dieser Schwierigkeiten gemacht worden wären. Es handelt sich hier im wesentlichen um tatsächliche Ermägungen des Berufungsgerichts, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen sind. Ebenso liegt es auf tatsächlichem Gebiet, wenn der Berufungsrichter ausführt, daß es der Klägerin verdächtig vorkommen mußte, wenn L. plötzlich derartiger Barbeträge bedurfte, ohne daß sein Haus hierzu die nötigen Verfügungen getroffen hatte. Wenn das Berufungsgericht hieraus eine Verpflichtung der Klägerin entnimmt, Rückfragen zu halten und Aufklärung zu verlangen, ehe sie den Barscheck gab, so ist dies nicht zu beanstanden. Die Ausführung der Revision, daß es für Bank Frères Schwierigkeiten machen möchte, in Deutschland Kredit zu erhalten, und daß deshalb eine derartige Transaktion erklärlich war, berührt nicht den Kernpunkt der Ausführungen des Berufungsgerichts, wonach das Auffällige für die Klägerin gerade darin lag, daß L. am nächsten Montage unbedingt in Berlin über einen Barbetrag von mehr als $\frac{1}{2}$ Million Mark verfügen mußte, ohne daß sein Geschäftshaus bis zum Sonnabend nachmittag irgendwelche Vorkehrungen getroffen hatte, um ihn hierzu instand zu setzen.

Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß es darauf ankommt, ob die Klägerin bei der Prüfung der Berechtigung des L. über den Verrechnungsscheck zu verfügen, sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. Denn in der Begründung des angefochtenen Urteils ist ausdrücklich hervorgehoben, daß das ungewöhnliche Verlangen nach Umtausch des Verrechnungsschecks in einen Barscheck der Klägerin Anlaß zu eingehender Legitimationsprüfung gegeben habe und daß die Klägerin zum mindesten die Berechtigung L. zur Indossamentierung für die Remittentin sich in einer Weise hätte nachweisen lassen müssen, die einem argwöhnisch gewordenen Kaufmann genügen durfte. Die von der Revision nach dieser Richtung angeführten Umstände, welche für die Berechtigung des L. zur Verfügung über den Scheck sprachen, hat das Berufungsgericht sämtlich gewürdigt. Es geht auch selbst davon aus, daß bei einem im normalen Rahmen liegenden Geschäft eine eingehendere Legitimationsprüfung vielleicht nicht nötig gewesen sei. Aber gerade das Ungewöhnliche des ihr angetragenen Geschäfts hätte der Klägerin nach Auffassung des Berufungsgerichts Anlaß zu besonderer Prüfung der Berechtigung L. geben müssen.

Auch darin endlich kann der Revision nicht beigeprüft werden, daß eine Nachforschung seitens der Klägerin hier nur im Wege einer telegraphischen Anfrage bei der Firma Bank Frères möglich gewesen wäre, ein derartiges Prüfungsverfahren aber zeitraubend und unter

Großkaufleuten nicht üblich sei. Es lag vielmehr für die Klägerin, wie auch das Landgericht angenommen hat, sehr nahe, sich zunächst mit einer Anfrage an die Beklagte oder die Vereinsbank zu wenden; alsdann hätte die Klägerin Kenntnis davon erhalten, daß der Scheck vorläufig gesperrt sei. Die Ermittlung dieser Tatsache würde voraussichtlich genügt haben, sie vom Erwerb des Verrechnungsschecks abzuhalten.

Daß auch die Beklagte ein gewisses Verschulden trifft, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es bewertet aber die Unvorsichtigkeit der Beklagten gegenüber der Leichtfertigkeit der Klägerin als sehr gering. Auch diese Beurteilung ist wesentlich tatsächlicher Natur. Eine Anwendung des § 254 BGB. kam hier nicht in Frage. Denn fiel der Klägerin, wie das Berufungsgericht frei von Rechtsirrtum ausgeführt hat, beim Erwerb des Schecks eine grobe Fahrlässigkeit zur Last, so konnte sie zur Herausgabe angehalten werden und war bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Scheck trotz ihrer formellen Legitimation der Einrede ausgesetzt, daß ihr aus dem Scheck infolge dieses fehlerhaften Erwerbs keinerlei Rechte zustanden. Konnte sie aber mit Erfolg keinerlei Ansprüche aus dem Scheck geltend machen, so war auch für eine Verteilung des Schadens unter den Parteien schon aus diesem Grunde kein Raum, ganz abgesehen davon, ob die Anwendung des § 254 BGB. gegenüber dem geltend gemachten Regreßanspruch sonst rechtlich überhaupt möglich war.